

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 241

Frauen im römischen Erbrecht

**Historische Entwicklungen, familiäre Rollenbilder
und die erbrechtliche Reskriptenpraxis**

Von

Lisa Nardone



Duncker & Humblot · Berlin

LISA NARDONE

Frauen im römischen Erbrecht

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 241

Frauen im römischen Erbrecht

Historische Entwicklungen, familiäre Rollenbilder
und die erbrechtliche Reskriptenpraxis

Von

Lisa Nardone



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Philipps-Universität Marburg
hat diese Arbeit im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: rdz IMA GmbH, Bonn
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-19850-4 (Print)
ISBN 978-3-428-59850-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
I. Hinführung zum Thema	15
II. Zielsetzungen und Gang der Untersuchung	17
III. Aktueller Stand der Forschung	18
B. Frauen in der Intestaterbfolge	20
I. Die geschichtliche Entwicklung der Rechtsstellung der Frau <i>ab intestato</i>	20
1. Die Entwicklung in der Rolle der Ehefrau	20
a) Entwicklung nach <i>ius civile</i>	20
aa) Zu Zeiten des Zwölftafelgesetzes (450 v. Chr.)	20
(1) Ehe mit <i>manus</i>	21
(2) Ehe ohne <i>manus</i>	22
bb) Zu Zeiten der Republik (bis 27 v. Chr.)	23
(1) Erbrecht der Ehefrau	23
(2) Mitgift (<i>dos</i>)	25
cc) Im Prinzipat (von 27 v. Chr. bis 284 n. Chr.)	25
b) Entwicklungen und Ergänzungen nach <i>ius praetorium</i>	26
aa) Zu Zeiten der Republik (bis 27 v. Chr.)	28
bb) Im Prinzipat (von 27 v. Chr. bis 284 n. Chr.)	28
c) Entwicklungen in der Spätantike (von 284 n. Chr. bis 565 n. Chr.), insb. unter Justinian	29
d) Zwischenfazit	32
2. Die Entwicklung in der Rolle der Tochter	32
a) Entwicklung nach <i>ius civile</i>	32
aa) Zu Zeiten des Zwölftafelgesetzes (450 v. Chr.)	32
(1) Rang in der Erbfolge	32
(2) Die <i>tutela impuberis</i> und <i>tutela mulieris</i>	33
bb) Zu Zeiten der Republik (bis 27 v. Chr.)	34
cc) Im Prinzipat (von 27 v. Chr. bis 284 n. Chr.)	34
b) Entwicklungen und Ergänzungen nach <i>ius praetorium</i>	35
aa) Zu Zeiten der Republik (bis 27 v. Chr.)	35
bb) Im Prinzipat (von 27 v. Chr. bis 284 n. Chr.)	36
c) Entwicklungen in der Spätantike (von 284 n. Chr. bis 565 n. Chr.), insb. unter Justinian	36

d) Zwischenfazit	37
3. Die Entwicklung in der Rolle der Mutter	38
a) Entwicklung nach <i>ius civile</i>	38
aa) Zu Zeiten des Zwölftafelgesetzes (450 v. Chr.)	38
bb) Zu Zeiten der Republik (bis 27 v. Chr.)	38
cc) Im Prinzipat (von 27 v. Chr. bis 284 n. Chr.)	38
b) Entwicklungen und Ergänzungen nach <i>ius praetorium</i>	40
aa) Zu Zeiten der Republik (bis 27 v. Chr.)	40
bb) Im Prinzipat (von 27 v. Chr. bis 284 n. Chr.)	40
c) Entwicklungen in der Spätantike (von 284 n. Chr. bis 565 n. Chr.), insb. unter Justinian	41
d) Zwischenfazit	42
4. Die Entwicklung in der Rolle der Enkeltochter	42
a) Entwicklung nach <i>ius civile</i>	42
aa) Zu Zeiten des Zwölftafelgesetzes (450 v. Chr.) und der Republik (bis 27 v. Chr.)	42
bb) Im Prinzipat (von 27 v. Chr. bis 284 n. Chr.)	43
b) Entwicklungen und Ergänzungen nach <i>ius praetorium</i>	43
aa) Zu Zeiten der Republik (bis 27 v. Chr.)	43
bb) Im Prinzipat (von 27 v. Chr. bis 284 n. Chr.)	44
c) Entwicklungen in der Spätantike (von 284 n. Chr. bis 565 n. Chr.), insb. unter Justinian	44
d) Zwischenfazit	45
5. Sonstige wichtige Änderungen hinsichtlich der verschiedenen weiblichen Rollen	46
a) Die Schwester des Erblassers	46
b) Tanten und Nichten des Erblassers	47
c) Die Konkubine und ihre Kinder	48
6. Zwischenfazit	49
II. Frauen als Erblasserinnen	49
1. Weibliche Erblasserinnen im <i>ius civile</i> und im <i>ius praetorium</i>	49
2. Erweiterung durch das <i>SC Orfitianum</i>	50
3. Vollständige Gleichstellung in der Spätantike?	50
III. Gründe für die Beschränkungen und die Benachteiligung von Frauen im In- testaterbrecht	53
1. Erhalt des Familienvermögens im agnatischen Verband	53
2. <i>Ratio Voconiana</i>	54
3. Sicherung der <i>sacra familiae</i>	54
4. Wahrung der Tradition und der <i>mores</i>	55
5. Soziale und politische Veränderungen	56
6. Weitere Motive und Gründe	57

IV. Fazit zur Intestaterbfolge	58
C. Frauen in der testamentarischen Erbfolge	60
I. Die geschichtliche Entwicklung der Rechtsstellung der Frau <i>ex testamento</i> – Die <i>testamenti factio passiva</i>	60
1. Die Entwicklung in der Rolle der Ehefrau	60
a) Entwicklung nach <i>ius civile</i>	60
aa) Zu Zeiten des Zwölftafelgesetzes (450 v. Chr.)	60
bb) Zu Zeiten der Republik (bis 27 v. Chr.)	61
(1) Die <i>tutela testamentaria</i>	62
(2) Die <i>tutoris optio</i>	63
(3) Erste Einschränkungen durch die <i>lex Voconia</i>	63
cc) Im Prinzipat (von 27 v. Chr. bis 284 n. Chr.)	65
(1) Die <i>leges Iulia de maritandis ordinibus</i> und <i>de adulteriis coercendis</i>	66
(2) Die <i>lex Papia Poppaea (nuptialis)</i> und das <i>ius trium liberorum</i>	67
(3) Auswirkungen auf die <i>testamenti factio passiva</i> oder auf die <i>capacitas</i> ?	68
(4) Rechtsfolgen der augusteischen Gesetzgebung	69
(5) Verhältnis der Ehegesetze zur <i>lex Voconia</i>	71
(6) Wiederheirat und Sittenwidrigkeit von Wiederverheirathungsklauseln	72
b) Entwicklungen und Ergänzungen nach <i>ius praetorium</i> in republikanischer und klassischer Zeit	74
c) Entwicklungen in der Spätantike (von 284 n. Chr. bis 565 n. Chr.), insb. unter Justinian	75
d) Zwischenfazit	78
2. Die Entwicklung in der Rolle der Tochter	79
a) Entwicklung nach <i>ius civile</i>	79
aa) Zu Zeiten des Zwölftafelgesetzes (450 v. Chr.) und der Republik (bis 27 v. Chr.)	79
bb) Im Prinzipat (von 27 v. Chr. bis 284 n. Chr.)	81
b) Entwicklungen und Ergänzungen nach <i>ius praetorium</i> in republikanischer und klassischer Zeit	82
c) Entwicklungen in der Spätantike (von 284 n. Chr. bis 565 n. Chr.), insb. unter Justinian	82
d) Zwischenfazit	84
3. Die Entwicklung in der Rolle der Mutter	85
a) Entwicklung nach <i>ius civile</i>	85
aa) Zu Zeiten des Zwölftafelgesetzes (450 v. Chr.) und der Republik (bis 27 v. Chr.)	85
bb) Im Prinzipat (von 27 v. Chr. bis 284 n. Chr.)	85

b)	Entwicklungen und Ergänzungen nach <i>ius praetorium</i> in republikanischer und klassischer Zeit	86
c)	Entwicklungen in der Spätantike (von 284 n. Chr. bis 565 n. Chr.), insb. unter Justinian	87
d)	Zwischenfazit	87
4.	Die Entwicklung in der Rolle der Enkeltochter	87
a)	Entwicklung nach <i>ius civile</i>	87
aa)	Zu Zeiten des Zwölftafelgesetzes (450 v. Chr.) und der Republik (bis 27 v. Chr.)	87
bb)	Im Prinzipat (von 27 v. Chr. bis 284 n. Chr.)	89
b)	Entwicklungen und Ergänzungen nach <i>ius praetorium</i> in republikanischer und klassischer Zeit	89
c)	Entwicklungen in der Spätantike (von 284 n. Chr. bis 565 n. Chr.), insb. unter Justinian	90
d)	Zwischenfazit	91
5.	Sonstige Erbinsetzungen von Frauen in verschiedenen weiblichen Rollen	91
6.	Zwischenfazit	92
II.	Die Enterbung und Übergehung von Frauen	93
1.	Enterbung und Übergehung nach <i>ius civile</i>	93
2.	Enterbung und Übergehung nach <i>ius praetorium</i>	93
a)	Die <i>bonorum possessio contra tabulas</i>	93
b)	Das <i>edictum de legatis praestandis contra tabulas bonorum possessione petita</i>	94
c)	Das <i>edictum de collatione dotis</i>	95
d)	Das <i>edictum de ventre in possessionem mittendo et curatore eius</i>	97
e)	Das <i>edictum Carbonianum</i>	97
3.	Enterbung und Übergehung in der Spätantike	98
4.	Konsequenz und Rechtsdurchsetzung durch die <i>querela inofficiosi testamenti</i>	100
5.	Zwischenfazit	102
III.	Frauen als Erblasserinnen – Die <i>testamenti factio activa</i>	103
1.	Die <i>testamenti factio activa</i> des <i>ius civile</i>	103
2.	Die <i>testamenti factio activa</i> des <i>ius praetorium</i>	105
3.	Die <i>testamenti factio activa</i> der Spätantike	106
4.	Zwischenfazit	107
IV.	Gründe für die Beschränkungen und die Enterbung von Frauen im Testamentsrecht	107
1.	<i>Lex Voconia</i>	107
2.	<i>Lex Iulia et Papia Poppaea</i>	108
3.	Zuwendungen durch Vermächtnisse und Fideikomnisse	110
4.	Relation der Gründe und Motive zueinander	111

V.	Frauen und Vermächtnisse	112
1.	Frauen als Vermächtnisnehmerinnen	112
a)	Allgemeines zum Vermächtnisrecht	112
b)	Beschränkungen im Vermächtnisrecht	113
c)	Inhalt der Legate an Frauen am Beispiel der Digesten	115
2.	Frauen als Vermächtnisgeberinnen	117
a)	<i>Testamenti factio activa</i> als primäre Voraussetzung	117
b)	Inhalt der Legate von Frauen am Beispiel der Digesten	118
3.	Zwischenfazit	120
VI.	Exkurs: Römische Testamente auf Papyri	121
1.	Frauen als Erbinnen und Vermächtnisnehmerinnen	122
a)	P. Oxy. I 489 (117 n. Chr.)	122
b)	P. Oxy. I 105 (117 n. Chr.)	122
c)	ChLA X 412 (131 n. Chr.)	124
d)	P. Oxy. XXXVIII 2857 (134 n. Chr.)	125
e)	P. Diog. 9 mit BL X, S. 63 (zwischen 186 und 210 n. Chr.)	126
f)	BGU I 326 (zwischen 189 und 194 n. Chr.)	126
g)	P. Oxy. LII 3692 (2. Jhd. n. Chr.)	128
h)	P. Oxy. XXII 2348 (224 n. Chr.)	129
i)	SPP I, S. 6–7 mit BL III, S. 233 (Ende des 5. Jhd. n. Chr.)	131
j)	P. Oxy. XVI 1901 (6. Jhd. n. Chr.)	131
2.	Frauen als Erblasserinnen	132
a)	P. Oxy. II 379 (zwischen 81 und 96 n. Chr.)	132
b)	P. Oxy. I 104 (96 n. Chr.)	133
c)	P. Oxy. VI 968 (zwischen 98 und 138 n. Chr.)	134
d)	P. Teb. II 381 (123 n. Chr.)	134
e)	P. Oxy. III 652 descr. (zwischen 150 und 250 n. Chr.)	135
f)	PSI XIII 1325 (zwischen 172 und 175 n. Chr.)	136
3.	Zwischenfazit	137
VII.	Fazit zur testamentarischen Erbfolge	138
D.	Frauen als Veranlasserinnen erbrechtlicher Innovationen – eine Exegese ausgewählter Beispiele	141
I.	C. 6,23,6 (285 n. Chr.)	142
1.	Übersetzung und Inhalt	142
2.	Urheber und Ausgangslage der Konstitution	142
3.	Entscheidungsgründe	145
a)	Die Auslegung der testamentarischen Verfügung als Lösung	146
b)	Die erbenbegünstigende Auslegung (<i>favor heredis</i>)	148
c)	Die Auslegung zugunsten der gesetzlichen Erben (<i>favor heredis legitimi</i>)	150

	d) Die wohlwollende Auslegung (<i>benignior vel humanior interpretatio</i>)	153
	4. Ähnliche Fälle und Einfluss auf spätere Konstitutionen	156
	5. Zwischenfazit	157
II.	C. 6,23,7 (290 n. Chr.)	158
	1. Übersetzung und Inhalt	158
	2. Urheber und Ausgangslage der Konstitution	159
	3. Entscheidungsgründe und die Auslegungsmaxime <i>minus scriptum, plus nuncupatum</i> als Lösung	160
	a) Ursprünge der Auslegungsmaxime <i>minus scriptum, plus nuncupatum</i> . . .	161
	b) Potenzielle Interpolationen von C. 6,23,7 (290 n. Chr.)	165
	c) Der weitere Regelungsgehalt von C. 6,23,7 (290 n. Chr.)	167
	4. Einfluss auf spätere Konstitutionen	169
	5. Zwischenfazit	170
III.	C. 6,23,9 (290 n. Chr.)	170
	1. Übersetzung und Inhalt	170
	2. Urheber und Ausgangslage der Konstitution	171
	3. Entscheidungsgründe	173
	a) Potenzielle Einflüsse von C. 6,23,8 (290 n. Chr.)	174
	b) C. 6,23,9 (290 n. Chr.) als Verallgemeinerung von C. 6,23,8 (290 n. Chr.)	176
	c) Mögliche Gründe für das fehlende <i>specialis privilegium</i>	179
	4. Ähnliche Fälle und Einfluss auf spätere Konstitutionen	180
	5. Zwischenfazit	183
IV.	C. 6,56,1 (291 n. Chr.)	184
	1. Übersetzung und Inhalt	184
	2. Urheber und Ausgangslage der Konstitution	184
	3. Entscheidungsgründe	186
	a) Das Mindestalter, um als Erblasser aufzutreten	187
	b) Stilistische Gestaltung der Konstitution	190
	c) Auswirkungen auf den Rang in der Erbfolge	191
	4. Einfluss auf spätere Konstitutionen	194
	5. Zwischenfazit	195
V.	C. 6,23,12 (293 n. Chr.)	196
	1. Übersetzung und Inhalt	196
	2. Urheber und Ausgangslage der Konstitution	197
	3. Entscheidungsgründe	199
	a) Ursprünge der Regelungen zum Siegelring	201
	b) Nachträgliche Änderungen der Testamentsurkunde	201
	c) Potenzielle Interpolationen von C. 6,23,12 (293 n. Chr.)	203
	d) Ein Problem der Glaubwürdigkeit oder der Wirksamkeit der Testamentsurkunde?	204

e) Nachträgliche Änderungen der Testamentsurkunde durch Dritte	209
4. Einfluss auf spätere Konstitutionen	211
5. Zwischenfazit	213
VI. C. 6,57,2 (293 n. Chr.)	214
1. Übersetzung und Inhalt	214
2. Urheber und Ausgangslage der Konstitution	215
3. Entscheidungsgründe	217
a) Erlangung der Erwerbsfähigkeit	218
aa) Erwerb durch <i>iussu patris</i>	218
bb) Erwerb durch Anwachsung	220
cc) Erwerb als Sanktion	221
b) Zusammenhang zu den <i>bona materna</i>	222
4. Einfluss auf spätere Konstitutionen	225
5. Zwischenfazit	227
VII. C. 6,59,8 (294 n. Chr.)	228
1. Übersetzung und Inhalt	228
2. Urheber und Ausgangslage der Konstitution	228
3. Entscheidungsgründe	229
a) Die <i>spes</i> als Lösung	231
b) Frühere Anwendungsfälle der <i>spes</i>	233
c) Anwendung der <i>spes</i> auf C. 6,59,8 (294 n. Chr.)	237
4. Einfluss auf spätere Konstitutionen	240
5. Zwischenfazit	240
VIII. Nov. Val. 21,2 (446 n. Chr.)	241
1. Übersetzung und Inhalt	242
2. Urheber und Ausgangslage der Novelle	245
3. Entscheidungsgründe	248
a) Einführung einer neuen ordentlichen Testamentsform	249
b) Kein Unterschriftenerfordernis	252
4. Einfluss auf spätere Konstitutionen	254
5. Zwischenfazit	255
IX. Nov. 2,3 (535 n. Chr.)	256
1. Übersetzung und Inhalt	256
2. Urheber und Ausgangslage der Novelle	258
3. Entscheidungsgründe	261
a) (Un-)eingeschränkte Rückgabe der Schenkung	262
b) Keine Auswirkung der Schenkung auf die Erbschaft	264
c) Potenzielle Ursprünge der Novelle und ähnliche Fälle	267
4. Einfluss auf spätere Konstitutionen	270
5. Zwischenfazit	274

E. Fazit und abschließende Thesen	276
Literaturverzeichnis	283
Quellenverzeichnis	297
Stichwortverzeichnis	310

A. Einleitung¹

I. Hinführung zum Thema

Stirbt heutzutage eine Person, geht ihr Vermögen nach § 1922 I BGB im Wege der Universalsukzession auf ihre Erben über. Sie kann jedoch für den Todesfall auch eine letztwillige Verfügung nach § 1937 BGB treffen, um ihre Erben selbst zu bestimmen. Damit gliedert sich unser Erbrechtssystem in zwei Teile, die gesetzliche und die gewillkürte Erbfolge. Durch dieses System kann jeder erben, der erbfähig ist, was sich nach § 1923 I BGB danach bemisst, ob der Erbe im Zeitpunkt des Todes lebt.² Somit hängt die Erbfähigkeit nur von unserer Existenz ab.

Dieses System wurde jedoch nicht erst mit der Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuches kreiert. Ein erster Versuch, das Erbrecht zu systematisieren, wurde bereits mit dem Zwölftafelgesetz (circa 450 v. Chr.) unternommen. Auf XII-Tab. 5,3-4 heißt es nämlich: 3. *Uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita ius esto.* 4. *Si intestato moritur, cui suus heres nec escit, adgnatus proximus familiam habeto*, zu Deutsch: „3. Wie er [der Hausvater] über seinen Hausstand bzw. die Vormundschaftsverwaltung seiner Habe letztwillig verfügt hat, so soll es rechtens sein. 4. Wenn jemand, der keinen seiner Hausgewalt unterworfenen Erben hat, stirbt, ohne ein Testament errichtet zu haben, soll der gradnächste Seitenverwandte im Mannesstamm den Hausstand bekommen.“³ Also mussten die Römer bereits im fünften Jahrhundert v. Chr. letztwillige Verfügungen getroffen und dadurch zwischen der Erbfolge *ex testamento* und *ab intestato* unterschieden haben. Im System *ab intestato* galt damals die agnatische Verwandtschaftsstruktur, die sich an der männlichen Blutlinie orientierte. Die Zwölf Tafeln differenzierten augenscheinlich jedoch nicht ausdrücklich nach dem Geschlecht der Erben.

¹ Die Arbeit ist entstanden im Rahmen des von Prof. Dr. Catherine Hezser (SOAS, University of London, Vereinigtes Königreich) und Prof. Dr. Constantin Willems (Philipps-Universität Marburg, Deutschland) geleiteten AHRC/DFG-Projekts „Rabbinic Civil Law in the Context of Ancient Legal History: A Legal Compendium to the Bavot Tractates of the Talmud Yerushalmi“. Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 508015204.

² Dasselbe gilt für den *nasciturus* nach § 1923 II BGB, der zum Zeitpunkt des Todes zwar bereits gezeugt, aber noch nicht geboren wurde, vgl. zur gegenwärtigen Erbfähigkeit Helms, Erbrecht, 8. Aufl. 2024, S. 8–9 Rn. 11–13.

³ Überlieferung und Übersetzung nach Flach, Das Zwölftafelgesetz, 2004, S. 80–83. Vgl. dazu auch Düll, Das Zwölftafelgesetz, 3. Aufl. 1959, S. 36–37; Crawford, Roman Statutes Vol. II, 1996, S. 635–642; Finazzi, in: XII Tabulae Bd. 1, 2018, S. 231–296; Humbert, La loi des XII Tables, 2018, S. 183–204.

Wird dieses System in dieser Hinsicht einer kritischen Betrachtung unterzogen, lautet die Frage, die sich nun aufdrängt, wie sich die weiblichen Familienmitglieder in dieses System einfügten. Im Gegensatz zu unserem heutigen Erbrecht hatten das Geschlecht und das familiäre Rollenbild im römischen Erbrecht erhebliche Auswirkungen: Je nachdem, welche Rolle die Frau in der Familie einnahm, wirkte sich dies entsprechend auf ihr Erbrecht aus. So war die Tochter, die unter der Hausgewalt ihres Vaters stand, *sua heres* und somit agnatisch mit ihm verwandt. Dadurch erbte sie an erster Stelle, während das Erbrecht der Ehefrau davon abhing, ob sie in einer gewaltfreien Ehe *sine manu* lebte oder unter der *manus* ihres Mannes stand. Enkelstöcktern widerfuhr noch einmal ein anderes Schicksal, dass sie nur an die Stelle ihrer Eltern rückten und ihren Großvater somit nur dann beerben konnten, wenn seine Kinder, die die Eltern der Enkel sind, nicht mehr existierten oder nicht mehr im Gewaltverhältnis des Großvaters lebten. Aber auch in anderen Rollen unterlagen Frauen gewissen Einschränkungen in ihrer Erbberufung, gleiches galt für das testamentarische Erbrecht. Dies war jedoch nicht immer so, wenn man den Wortlaut der Zwölf Tafeln bedenkt. Somit muss sich diese geschlechtsspezifische Differenzierung in der Gesetzgebung erst im Laufe der Zeit etabliert haben.

Für diese Entwicklungen gab es verschiedene Gründe und Motive, dennoch mussten die Frauen dieser Zeit mit den damaligen Gesetzen leben. Oder gab es eine Möglichkeit, diese zu umgehen oder an deren Veränderung gar mitzuwirken?

Eine Mitwirkungsmöglichkeit bot sich durch die Reskriptenpraxis, mit der bürgerliche Bittgesuche von den kaiserlichen Kanzleien bearbeitet wurden.⁴ Deren Antworten ergingen als Konstitutionen,⁵ von denen uns viele im (heute sogenannten) *Corpus Iuris Civilis* überliefert sind. Ihnen kam eine allgemeinverbindliche Wirkung zu, sodass diese Konstitutionen von ihrem Erlasszeitpunkt an von jedem zu befolgen waren.⁶ Grundsätzlich stand jedem Bürger das Recht zu, von der Möglichkeit einer Petition Gebrauch zu machen.⁷ Dabei wurde grundsätzlich nicht nach dem Geschlecht unterschieden.⁸ Doch trugen solche Petitionen tatsächlich etwas zur Änderung der erbrechtlichen Gesetzgebung bei? Wie ließen sich die Petitionen in die Gesamtentwicklung des Erbrechts einordnen? Und lassen sich durch die Reskripte Informationen über die Petentinnen erschließen? Diese Arbeit möchte diesen und ähnlichen Fragen auf den Grund gehen.

⁴ Wilcken, in: *Hermes* 55 (1920), S. 1–42 (1).

⁵ Nörr, in: *ZRG-RA* 98 (1981), S. 1–46 (1).

⁶ *Ebd.* S. 37–39.

⁷ *Ebd.* S. 7–12.

⁸ Sirks, in: *Impact of Empire*, 2001, S. 121–135 (122).

II. Zielsetzungen und Gang der Untersuchung

Ziel der Arbeit ist es daher herauszufinden, wie Frauen in das Erbrechtssystem eingeordnet wurden, ob Unterschiede zwischen der gesetzlichen und der testamentarischen Erbfolge bestanden und wie sich diese im Laufe der Zeit entwickelt haben. Gleichzeitig soll dabei das Augenmerk auf die verschiedenen familiären Rollen gelegt werden, die Frauen inner- und außerhalb der *familia* einnehmen konnten, und wie diese die erbrechtliche Stellung der Frau beeinflussen konnten.

Deshalb werden in den ersten beiden Teilen die Rechtslage *ab intestato* und *ex testamento* sowie deren historische Entwicklung dargestellt, um zu erörtern, welche Rechtsstellung Frauen im gesetzlichen und testamentarischen Erbrecht überhaupt innehaben konnten. Im ersten Teil soll zur Intestaterbfolge untersucht werden, an welcher Stelle Frauen in der Erbfolge berufen wurden, wie sich ihre Stellung durch ihre jeweilige Rolle und durch den Lauf der Zeit verändert und wie sich ihr Geschlecht auf ihre Erbfähigkeit ausgewirkt hat. Hinzu soll auch ein Einblick gewährt werden, ob und inwiefern Frauen auf der anderen Seite, also als Erblasserinnen, legitimiert wurden. Der zweite Teil soll als Pendant die gewillkürte Erbfolge umfassen und dabei insbesondere auf die Erbeinsetzung durch Testamente und Vermächtnisse eingehen. Auch hierbei sollen wieder die unterschiedlichen Rollen, die Frauen einnehmen können, sowie die Befugnisse als Erblasserinnen berücksichtigt werden. Ebenso sollen exemplarisch einige Papyri betrachtet werden, um überprüfen zu können, ob die legislativen Vorgaben auch tatsächlich in der Testierpraxis wiedergefunden werden können. In beiden Kapiteln soll sowohl auf das *ius civile* als auch auf das *ius praetorium* eingegangen werden.

Anschließend wird sich im Hauptteil der Arbeit zum Ziel gesetzt, die Einflussmöglichkeiten der Frauen zu erörtern. Es gilt zu erforschen, ob Frauen die Erbrechtsgesetzgebung mitgestalten konnten und was dies für rechtliche Folgen hatte. Am Ende soll festgestellt werden können, ob und inwiefern Frauen erbrechtliche Grundsätze verändern und das Erbrecht revolutionieren konnten. Eventuell lassen sich erbrechtliche Konstrukte finden, die durch Frauen so beeinflusst wurden, dass sie als Novum gewertet werden konnten.

Das dritte und letzte Kapitel soll sich deshalb mit der kaiserlichen Reskriptenpraxis auseinandersetzen. Dabei soll erforscht werden, ob und wie Frauen mit einem Begehren vor die Kaiser traten, das zu einer Änderung der Rechtslage führte. Es soll untersucht werden, ob eine Entscheidung zugunsten oder zulasten der Frauen ausfiel und – sofern dies erkennbar ist – ob die Frauen jeweils als gesetzliche oder testamentarische Erbinnen betroffen waren. Der aus dem Bittgesuch entstandene Regelungsgehalt wird sodann in Kontext zu der Gesetzeslage gesetzt, die in den ersten beiden Teilen aufbereitet wird. Mit diesem Schritt soll sodann auch ermittelt werden, ob aus den Petitionen rechtliche Innovationen hervorgegangen sind. Des Weiteren soll auch erörtert werden, ob und inwiefern die aus den Petitionen entstandenen Konstitutionen auch Auswirkungen auf die spätere Gesetzgebung hatten. Dies soll anhand von neun verschiedenen Quellen exemplarisch analysiert werden,

auf die die Methode der Quellenexegese angewendet wird. Der Fokus soll dabei insbesondere auf spätantike Konstitutionen gelegt werden, bei denen es sich vor allem um solche der Kaiser Diokletian I. und Maximian I., Valentinian III. und Justinian I. handelt. Darüber hinaus soll auch gefragt werden, ob – gegebenenfalls auch unter Rückgriff auf weitere Quellen – nähere Informationen über die jeweiligen Frauen ersichtlich werden, z. B. über ihre Herkunft oder ihren sozialen Status.

III. Aktueller Stand der Forschung

Die generelle Rechtsstellung der Frau im römischen Recht sowie die Entwicklung dieser Rechtsstellung sind bereits immer wieder Gegenstand von Abhandlungen gewesen.⁹ Auch auf das römische Erbrecht bezogen wurden die rechtlichen Entwicklungen bezüglich Frauen schon öfter dargestellt.¹⁰ Das Erbrechtssystem ist daher schon ausreichend erschlossen, auch zu der Stellung der Frau in diesem lassen sich viele Beiträge bereits finden. In diesen wird jedoch nicht konkret nach den einzelnen Rollen und den verschiedenen Epochen differenziert. Außerdem lassen sich bisher keine Beiträge zum weiblichen Einfluss auf die erbrechtliche Reskriptenpraxis ausfindig machen. Zwar wurden erbrechtliche Reskripte bereits vielfach analysiert, der Fokus lag jedoch dabei vielmehr auf dem allgemeinen Inhalt des Reskripts oder allgemein auf den Inskriptionen und nicht speziell auf dem Fakt, dass es sich um eine Adressatin handelte und welche Rolle sie in der Angelegenheit

⁹ Vgl. als Auswahl unter anderem *Herrmann*, Le rôle judiciaire et politique des femmes, 1964; *Saller*, in: *The Classical Quarterly* 34 (1984), S. 195–205; *Gardner*, *Women in Roman Law and Society*, 1986; *Eggenstein*, *Uxor und Feme Covert*, 1995; *McGinn*, in: *The Classical Journal* 93 (1998), S. 241–250; *Johlen*, Die vermögensrechtliche Stellung der weströmischen Frau in der Spätantike, 1999; *Vigueron/Gerkens*, in: *RIDA* 47 (2000), S. 107–121; *Eisenring*, Die römische Ehe als Rechtsverhältnis, 2002; *Karl*, *Castitas temporum meorum*, 2004; *Cantarella*, in: *Oxford Handbook*, 2016, S. 419–431; *Halbwachs*, in: *Oxford Handbook*, 2016, S. 443–455; *Peppe*, in: *ALJ* 4 (2017), S. 23–38; *Höbenreich*, in: *Handbuch Römisches Privatrecht*, 2023, S. 741–767.

¹⁰ Vgl. exemplarisch *Kahn*, *Zur Geschichte des Römischen Frauen-Erbrechts*, 1884; *Kühler*, in: *ZRG-RA* 41 (1920), S. 15–43; *Meinhart*, *Die Senatusconsulta Tertullianum und Orfitianum*, 1967; *Tellegen-Couperus*, *Testamentary Succession in the Constitutions of Diocletian*, 1982; *Mette-Dittmann*, *Die Ehegesetze des Augustus*, 1991; *Manthe*, in: *Vorträge 28. Rechtshistorikertag*, 1992, S. 33–46; *Heyse*, *Mulier non debet abire nuda*, 1994; *Dajczak*, in: *RIDA* 42 (1995), S. 155–166; *Hähnchen*, in: *Facetten des römischen Erbrechts*, 2012, S. 35–53; *Zimmermann*, in: *RabelsZ* 80 (2016), S. 39–92; *Jakab*, in: *Oxford Handbook*, 2016, S. 498–509; *Köstner*, in: *The Impact of Justice on the Roman Empire*, 2019, S. 177–195; *Avenarius*, *Ordo testamenti*, 2024; *Babusiaux*, *The Roman Law of Inheritance*, 2024; *Colella*, *I testamenti dei cittadini romani d’Egitto tra storia sociale e prassi giuridica*, 2024. Nachdem die Druckfahnen bereits korrigiert wurden, erschien zudem *Jakab*, in: *Babusiaux/Kolb*, *Das römische Testament*, 2026, S. 159–188. Zwar konnte dieses nicht mehr berücksichtigt werden, soll der Vollständigkeit wegen jedoch noch genannt werden.

gehabt haben wird.¹¹ In dieser Hinsicht gibt es zwar Studien, die sich damit befassen, dass ungefähr 20–30 % der Petitionen aus dem dritten Jahrhundert n. Chr. unter Diokletians Herrschaft von Frauen stammten, diesen fehlt jedoch der erbrechtliche Fokus.¹² Insbesondere die Rolle von Frauen in der erbrechtlichen Reskriptenpraxis erscheint nicht umfassend aufgearbeitet, zudem mangelt es in der Literatur darüber hinaus an der Analyse spezifischer Quellen, in denen erbrechtliche Anliegen von Frauen ausführlicher behandelt werden. Zum derzeitigen Stand lässt sich somit nur unzureichende Literatur über Einzelfälle von Frauen finden, die ein kaiserliches Reskript in erbrechtlichen Angelegenheiten erhalten haben, sowie keine Aufzeichnungen darüber, wie sich Reskripte spezifisch auf die Rechtslage von Frauen ausgewirkt haben. Mit dieser Arbeit soll diese Forschungslücke aufgearbeitet werden.

¹¹ Vgl. dazu z.B. *Kreller*, Erbrechtliche Untersuchungen, 1970; *Knütel*, in: ZRG-RA 88 (1971), S. 67–104; *Huchthausen*, in: Klio 56 (1974), S. 199–228; *Nörr*, in: ZRG-RA 98 (1981), S. 1–46; *Huchthausen*, Frauen fragen den Kaiser, 1992; *Sirks*, in: Impact of Empire, 2001, S. 121–135.

¹² Vgl. dazu *Huchthausen*, in: Klio 56 (1974), S. 199–228 (203–204); *Huchthausen*, Frauen fragen den Kaiser, 1992, S. 8, die von ungefähr einem Viertel ausgeht, sowie *Corcoran*, The Empire of the Tetrarchs, 1996, S. 105–107, der von einem Anteil zwischen einem Fünftel und einem Drittel ausgeht, und *Connolly*, Lives behind the Laws, 2010, S. 72, 75–77, die 26 % für alle Reskripte im Codex Iustinianus annimmt.